

Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk

Das Abbrennen von Silvester-Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II) ist nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in unmittelbarer Nähe von Reet- und Fachwerkhäusern verboten.

Das Abbrennverbot wurde aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes erlassen, so dass der Begriff „unmittelbare Nähe“ einen Mindestabstand von 30 Metern beim Abbrennen von handgeworfenen Feuerwerkskörpern und einen Mindestabstand von 200 Metern beim Abbrennen von hochsteigenden Feuerwerkskörpern zu Reet- und Fachwerkhäusern voraussetzt.

Diese Regelung hat zur Folge, dass

- in der Altstadt von Bad Salzdetfurth (Oberstraße, Marktstraße, Unterstraße, Salzpännerstraße, Gartenstraße und Im Winkel),
- im Kernbereich des Ortsteiles Bodenburg (Teichstraße, Lamspringer Straße, Sehlemer Straße und Am Markt),
- und im Kurpark im Bereich der Gradierwerke,

das Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper (Ausnahme Kinderfeuerwerk) sowie in einem Abstand von 200 Metern auch das Abbrennen von hochsteigenden Feuerwerkskörpern verboten ist.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen der Fachbereich 2, Öffentliche Sicherheit, Frau Otto, Tel. 05063/999145.

Bad Salzdetfurth, 18.12.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kasten